



Tragende Gründe

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung des
Beschlusses zur Änderung der Heilmittel-
Richtlinie:
Erweiterte Verordnungsbefugnis von
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
für Ergotherapie vom 15. Oktober 2020**

Vom 3. Dezember 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	3
4. Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u.a. die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL). Sie dient der Gewähr einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln. Der Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Heilmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung ergibt sich aus § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 i. V. m. § 32 SGB V. In der Heilmittel-Richtlinie regelt der G-BA gemäß § 92 Absatz 6 Satz 1 SGB V u. a. den Katalog verordnungsfähiger Heilmittel sowie die Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen.

Gemäß § 94 SGB V prüft das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die vom G-BA beschlossenen Richtlinienänderungen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 10. November 2020 hat das BMG gemäß § 94 SGB V den Beschluss des G-BA vom 15. Oktober 2020 über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nicht beanstandet.

In diesem Zusammenhang hat das BMG den G-BA auf Folgendes hingewiesen:

„Es ist weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf aufgefallen:

- *In § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist „Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt“ durch „Verordnerin oder vom Verordner“, „verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt“ durch „Verordnerin oder den Verordner“ sowie „von einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt“ durch „von einer Verordnerin oder einem Verordner“ zu ersetzen.*
- *In § 2a Absatz 2 Nummer 2 ist das Wort „Arztpraxis“ durch die Wörter „ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis“ zu ersetzen.*
- *In § 3 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „der Verordnerin oder dem Verordner“ durch die Wörter „die Verordnerin oder der Verordner“ zu ersetzen.*
- *In § 11 Absatz 2 Satz 3 ist das Wort „ärztlichen“ zu streichen.*
- *Des Weiteren muss die Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie („Anforderungen zur Änderung von Heilmittelverordnungen“) redaktionell angepasst werden, da diese mit dem Inkrafttreten des o.g. Beschlusses ebenfalls in Kraft tritt und auch für Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten gilt.*
- *Bei der Formulierung zum Inkrafttreten des Beschlusses ist der G-BA-Beschluss vom 3. September 2020 zu ergänzen.*

Das BMG führt ferner aus, dass es keiner erneuten Vorlage nach § 94 SGB V bedarf, sofern die vom BMG adressierten Formulierungsvorschläge übernommen werden.

Der G-BA folgt den Hinweisen des BMG und nimmt mit dem vorliegenden Beschluss eine Änderung des Beschlusses vom 15. Oktober 2020 vor.

Eine Vorlage dieses Beschlusses gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist nicht erforderlich, da den Hinweisen des BMG aus der Nichtbeanstandung gefolgt wurde

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die Änderung des Beschlusses vom 15. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie /HeilM-RL) zur Erweiterten Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Ergotherapie.

Berlin, den 3. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken